

Alte Vereinbarung Wiesenu	Änderungsvereinbarung Wiesenu
<p style="text-align: center;">§ 1 Trägerschaft</p> <p>Der Kreis ist als Schulträger für die Umsetzung des Pakts für den Nachmittag zuständig. Dieser beauftragt die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH, Ludwig- Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., mit der Durchführung der Angebote.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Vereinbarung gilt für die Grundschule an der Wiesenu</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Kreis bietet nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Module mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr an.</p> <p>(2) Das Bildungs- und Betreuungsangebot verfügt über ein Mittagessensangebot.</p> <p>(3) Ferner wird eine Ferienbetreuung angeboten. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Benehmen zwischen Stadt und Kreis festgelegt und soll sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungsplatzzahl</p> <p>Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag steht grundsätzlich allen Kindern der Schule offen. Eine Begrenzung der Platzkapazität ist grundsätzl ich nicht vorgesehen, soweit keine baulichen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen.</p>	

**§5
Personal**

- 1) Der Personalbedarf steht in Abhängigkeit zum individuellen schulischen Konzept für den Pakt für den Nachmittag. Der Bedarf des durch die KIT GmbH angestellten Personals orientiert sich an der Auslastung der angebotenen Module. Die Planung des Personaleinsatzes obliegt der Schulleitung im Benehmen mit der KIT GmbH. Mindestens eine/r der Mitarbeiter/innen sollte über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen. Diese wird vom Kreis mit der Koordinierung des durch die KIT GmbH entsendeten Personals beauftragt.
- 2) Die KIT GmbH stellt unter Beteiligung der Schulleitung geeignetes Personal ein und nimmt die Dienstaufsicht wahr. Die Fachaufsicht obliegt der Schulleitung.

**§ 6
Teilnahmeentgelt**

(1) Der Kreis wird in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten der im Pakt für den Nachmittag angemeldeten Schüler/innen Verträge abschließen und von diesen ein nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestimmendes Entgelt für die Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot erheben. Rechtliche Beziehungen zwischen der Stadt und den Erziehungsberechtigten entstehen nicht.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag werden ab dem 01.08.2016 die in Anlage 1 genannten Entgelte festgesetzt. Wünscht einer der Vertragspartner eine Veränderung der Entgelte für die Folgeschuljahre, so hat er dies bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Sofern zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen hinsichtlich der Festsetzung eines neuen Entgelts erreicht werden kann, gelten die in Anlage 1 genannten Beträge fort. Die Kosten für das Mittagessen und Ferienbetreuung sind in den Beträgen nicht enthalten.

**§ 1
Teilnahmeentgelt**

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

(3) Der Kreis erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erziehungsberechtigten je Kind ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von derzeit 20 €.

(4) Für das Mittagessen werden Entgelte berechnet, die der Kreis von den Eltern erhebt.

§ 7

Kostenverteilung und Finanzierung

(1) Die seitens des Landes für den Pakt für den Nachmittag bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14:30 Uhr. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

(a) Personalkosten

Die Stadt trägt 66 % der Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal. Die Berechnung des Kostenanteils der Stadt ergibt sich aus Anlage 2.

(b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

(c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung

§ 2

Kostenverteilung und Finanzierung

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

(a) Personalkosten

Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.

(b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

(c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €.

der Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt jährlich auf Grundlage der prozentuellen Tarifierhöhung für die Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

(d) Ferienbetreuung

Die nicht durch Entgelte gedeckten Kosten der Ferienbetreuung sind in voller Höhe durch die Stadt zu erstatten.

(2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 Nr. (a) - (c) zu tragenden Kosten vermindern sich um die vom Kreis vereinnahmten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Die Stadt leistet monatlich im Voraus eine vom Kreis festzusetzende Abschlagszahlung, die auf der Grundlage des voraussichtlichen Kostenanteils der Stadt für das kommende Schuljahr festgesetzt wird.

(4) Der Kreis wird die endgültige Jahresabrechnung für das laufende Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres erstellen. Eine eventuell sich ergebende Nachzahlung hat die Stadt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Jahresabrechnung an den Kreis zu zahlen. Eine eventuell sich ergebende Rückzahlung hat der Kreis binnen 4 Wochen nach Erstellung der Jahresabrechnung der Stadt zu erstatten.

Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.

(d) Kosten für Fortbildung und Supervision

Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

(e) Ferienbetreuung

Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.

(2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt

§ 8
Inkrafttreten, Kündigung, Formerfordernis

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum **01.08.2023** in Kraft.
Geändert auf den 01.02.2024.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(1) Die in der Vereinbarung genannten Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.

(2) Die "Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen" in Neu-Anspach vom 27.10.2005 tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Grund- schule an der Wiesenau in Neu-Anspach außer Kraft.

(5) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

(4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

§ 3

Anlagen

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.